

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Broklandsau-Niederung“

vom 03.05.2022

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), wird verordnet:

Präambel

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Der Kreis Dithmarschen möchte das naturraumtypische Landschaftsbild, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Broklandsau-Niederung“ durch ein sehr flach ausgeprägtes Relief, ausgedehnte offene Niederungsbereiche, ausgedehnte Grünlandflächen, zum Teil vorhandene naturnahe Moorflächen, vielerorts deutlich wahrnehmbare Übergänge zwischen Niederungsbereich und umgebender Geest sowie das teilweise vorhandene historische Knicknetz geprägt ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Hierzu wird eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen.

Zur Sicherstellung des Schutzzwecks ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) vorgesehen. Die etwaigen Einschränkungen dürfen dabei nicht weiterreichen, als dies zur Sicherstellung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzregimes ist eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Interessen erfolgt. Den Interessen der Landwirtschaft an der Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist dabei umfassend Rechnung getragen worden, zumal von den landwirtschaftlichen Betrieben wesentlich zum Erhalt des bestehenden naturraumtypischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft beigetragen wird.

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Broklandsau-Niederung“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.841 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Teilfläche 1

Die Grenze beginnt am nördlichen Siedlungsentwicklungsbereich von Ostrohe, folgt der L 150 in nordöstlicher Richtung bis zum südlichen Siedlungsentwicklungsbereich von Süderheistedt. Sie umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich Süderheistedt südlich bis zum Teichweg. Die Grenze folgt der Geestkante in östlicher Richtung bis zum Siedlungsentwicklungsbereich südlich von Barkenholm. Die Grenze umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich von Barkenholm im Süden. Anschließend verläuft sie in nordöstliche Richtung, bleibt dabei nördlich der Gewässer „Broklandsau“ und „Lindener Au“. Die Grenze verläuft weiter südlich des Siedlungsentwicklungsbereichs von Linden entlang von Feldwegen und Gräben, verläuft dann nach Norden in Richtung der L 172 und zu dieser Landstraße ein Stück parallel nach Osten. Die Grenze macht einen Bogen südlich von Pahlkrug, verläuft zunächst nach Osten unterhalb der L 172 in Richtung Schalkholz und knickt dann nach Süden ab, um mit einem leichten Bogen nach Westen um die Ortschaft Vierth, weiter nach Süden zu verlaufen. Die Grenze verläuft östlich der Niederung oberhalb von Bergelieth nach Süden, verläuft anschließend nördlich der Österau nach Osten und vor der Niederung um Krim wieder nach Norden. Sie schließt die Niederungsgebiete um Krim mit in das LSG Broklandsau ein, indem sie einen Bogen nach Osten und Süden macht und dann nördlich des Siedlungsentwicklungsbereichs von Tellingstedt nach Westen an der Österau entlang läuft. Dann verläuft sie ein Stück südlicher entlang der Tellingstedter Straße nach Westen und dann südlich davon in Richtung des LSG „Welmbüttler Moor“. Die Grenze verläuft entlang der Nord-, West- und Südseite des LSG „Welmbüttler Moor“. Sie läuft ein kleines Stück nördlich des Siedlungsentwicklungsbereichs von Welmbüttel entlang, um dann nördlich von Bennewohld oberhalb und entlang der K 41 nach Westen zu verlaufen. Von dort wird der Siedlungsentwicklungsbereich Süderholm ein kleines Stück nördlich umfahren, bis zur Grenze des LSG „Ostroher/Süderholmer Moor“. Die Grenze verläuft dann östlich und nördlich des LSG „Ostroher/Süderholmer Moor“ und umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich Ostrohe nordöstlich und nördlich, bis sie wieder auf die L 150 trifft.

Teilfläche 2

Die Grenze umfährt die in der Wierbek- und Öster Au-Niederung gelegene Geestinsel entlang der Geestkante. Die Grenze verläuft beginnend an der Rederstallerstraße östlich der Ortschaft Bergelieth und verläuft von da aus in südwestlicher Richtung. Sie macht einen Bogen nach Norden und dann wieder Süden, um die Niederungsgebiete unterhalb von Bergelieth mit in das LSG Broklandsau einzuschließen und läuft dann östlich des LSG „Barkenholmer Moor“ nach Norden Richtung Rederstall. Von da verläuft die Grenze entlang der Rederstaller Straße zurück nach Osten bis sie östlich von Bergelieth wieder auf den Startpunkt trifft.

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Barkenholm, Gaushorn, Linden, Ostrohe, Schalkholz, Süderheistedt, Tellingstedt, Welmbüttel, Westerborstel sowie der Stadt Heide.
- (3) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten. Er ist in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 rot schraffiert dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.

- (4) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2.2 beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind beiden betroffenen Ämtern Amt Kirchspielslandgemeinden Eider und Amt Heider Umland sowie der Stadt Heide niedergelegt.
- (6) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das im nördlichen Bereich der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Broklandsau-Niederung“ umfasst einen vielgestaltigen landschaftlich attraktiven Raum mit einem sehr flach ausgeprägten Relief ausgedehnter offener Niederungsbereiche (der Broklandsau, Österau, Lindener Au und Wierbek), ausgedehnten Grünlandflächen, im nordöstlichen und östlichen Teil vorhandenen naturnahen Moorflächen sowie vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Niederungsbereich und umgebender Geest sowie in Teilbereichen einem historischen Knicknetz.

Während viele Teilbereiche wie beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Barkenholmer Moor“, „Ostroher/Süderholmer Moor“ und „Welmbüttler Moor“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt das für diesen Geestabschnitt typische Landschaftsbild in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Das Schutzgebiet ist zudem wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung besonders schutzwürdig. Rad- und Wanderwege im nördlichen Teilbereich des Gebiets sowie kleinere Feldwege ermöglichen ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird dieser Bereich von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als Naherholungsgebiet genutzt.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
 1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung ist
 1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den ausgedehnten Niederungen und den vielerorts erlebbaren Übergängen zwischen Niederung und umgebender Geest,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft sowie
 3. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 2. Stromleitungen ≥ 110 kV zu errichten oder bestehende Stromleitungen ≥ 110 kV wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. S. 301),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und zum Ausbau bestehender Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. der Neu- und Ausbau von Radwegen an vorhandenen Straßen,
 7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,

9. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante nicht übersteigt und die betroffene Bodenfläche nicht größer als 0,5 ha ist,
 10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erforschung von archäologischen Denkmälern,
 11. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 12. die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha sowie
 13. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen und Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Es kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,
 3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau) bei der Betroffenheit einer Fläche von über 0,5 ha,
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante übersteigt und / oder eine Bodenfläche von über 0,5 ha betroffen ist,

7. die Vornahme von Erstaufforstungen (unabhängig von der Flächengröße) und die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
 - b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Stromleitungen ≥ 110 kV errichtet oder bestehende Stromleitungen oder im Zusammenhang mit Stromleitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
 - c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
 - d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
 - e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
 - f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit die Zulassung, Genehmigung oder Befreiung oder die Auflagen auf die Bußgeldvorschriften verweisen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den 03.05.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck